

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00015 vom 30. November 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00015

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00015 du 30 novembre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00015 del 30 novembre 2009

Erwägungen

E. 1

Es sei der Einsprache-Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 26. November 2007 aufzuheben und von einer Leistungskürzung abzusehen.

2. Eventualiter sei der Einsprache-Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 26. November 2007 aufzuheben und es sei die Leistungskürzung von 30 % angemessen herabzusetzen.

E. 3

3.1 Laut dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft E.____ vom 24. Oktober 2006 (Urk. 8/102) und dem Rapport der Polizei '____' vom 9. November 2005 (Urk. 8/6/1-27) hat sich der Unfall ereignet, als der Personenwagen des Beschwerdeführers am Mittwoch, 9. November 2005, um circa 20.15 Uhr, aufgrund mangelnder Aufmerksamkeit des Beschwerdeführers auf die Gegenfahrbahn geriet und dort mit einem entgegenkommenden Fahrzeug kollidierte. Die Wendung der mangelnden Aufmerksamkeit wurde wohl aufgrund folgender Aussagen gewählt: Der schriftlichen Aussage des Beschwerdeführers vom 4. Dezember 2005 zufolge habe er Spielsachen für die Kinder aus der Fahrertüre genommen, dies sei kurz nach dem Kreisel gewesen, danach habe er nichts mehr gemacht oder zumindest wisse er von nichts mehr (Urk. 8/6/13). Der schriftlichen Aussage von Z.____ vom 17. November 2005 zufolge sei der Beschwerdeführer kurz abgelenkt gewesen, da er seinen Sitz neu positionieren oder etwas unter dem Sitz hervorholen habe wollen (Urk. 8/6/16).

3.2 Der Beschwerdeführer ist dafür mit Strafbefehl vom 24. Oktober 2006 der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 aStGB, der mehrfachen fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 aStGB in Verbindung mit Art. 68 Ziff. 1 aStGB (Zusammentreffen von strafbaren Handlungen oder Strafbestimmungen) und der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 aStGB schuldig gesprochen worden (Urk. 8/102). Für eine von der strafrechtlichen Beurteilung abweichende Wertung auf Grund besonderer, nur sozialversicherungsrechtlich relevanter Gesichtspunkte besteht kein Anlass (vgl. dazu Urteil des EVG vom 18. Januar 2000, U 215/99, Erw. 2a). Der Beschwerdeführer stellt denn die strafrechtliche Subsumtion auch nicht in Frage. Sowohl für die fahrlässige Tötung als auch für die fahrlässige Körperverletzung und die fahrlässige schwere Körperverletzung sah aStGB als Strafe Gefängnis vor, womit Art. 9 aStGB zufolge alle drei Straftatbestände als Vergehen zu qualifizieren sind (vgl. oben Erw. 1.3).

werden (Urk. 36 aStGB). Der Staatsanwalt erachtete die Bestrafung von drei Monaten für die Tat, dem Verschulden, sowie den persönlichen Verhältnissen des Angeschuldigten, der zudem selber bei dem Unfall erheblich verletzt wurde und unter den massiven Verletzungsfolgen nach wie vor zu leiden hat, insbesondere seiner Vorstrafenlosigkeit, seinem tadellosen automobilistischen Leumund und seinen aufgrund seiner wegen des Unfalles 100%igen Arbeitsunfähigkeit schwierigen finanziellen Verhältnissen als angemessen (Urk. 8/6/102 S. 4). Dabei handelt es sich jedoch vorwiegend um strafmildernde und -mindernde Umstände, die für die Gewichtung des Verschuldens im vorliegenden sozialversicherungsrechtlichen Verfahren nicht relevant sein können.

Und wenn dem Strafbefehl zufolge das Fahrzeug des Beschwerdeführers aufgrund mangelnder Aufmerksamkeit des Angeschuldigten [der Beschwerdeführer] auf die Gegenfahrbahn geriet (Urk. 8/102 S. 2) impliziert dies offensichtlich auch aus Sicht des Staatsanwalts ein Verschulden des Beschwerdeführers. Wie die Beschwerdegegnerin richtigerweise anbringt, fällt der Mangel an Aufmerksamkeit umso mehr ins Gesicht, als der Beschwerdeführer nicht alleine, sondern sogar mit Mitfahrern, darunter zwei nicht eigenen Kindern unterwegs war (Urk. 7 S. 3), würde dieser Umstand doch nach besonderer Vorsicht verlangen. Der Beschwerdegegnerin ist des Weiteren darin zu folgen, dass die Witterung zu berücksichtigen ist. Gemäss dem Protokoll der Polizei '____' und der schriftlichen Aussage des Beschwerdeführers vom 14. November 2005 war es zum Unfallzeitpunkt Nacht und stark neblig (Urk. 8/6/10; Urk. 8/6/12), was von einem Verkehrsteilnehmer offensichtlich erhöhte Konzentration verlangt. Die Strasse am Unfallort sei ansteigend und führe in eine starke Rechtskurve, die unübersichtlich sei. Ferner handle es sich um eine stark befahrene Hauptstrasse (Urk. 8/6/9). Zusammenfassend kann nicht von keinem oder nur von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden, so dass kein Grund bestand, von einer Kürzung abzusehen.

E. 5

5.1 Bezüglich des Ausmasses der Kürzung ist zu beachten, dass der Richter sein Ermessen im Rahmen der Festsetzung der Kürzungsquote nicht ohne triftigen Grund anstelle desjenigen der Verwaltung setzen darf. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Versicherer (beziehungsweise die Schadensinspektoren des Unfallversicherers) den Sachverhalt meist besser kennen, ihn selber abklärt und den Fall persönlich betreut haben. Dem Ermessen des Rechtsanwenders werden einerseits durch gesetzlich festgelegte Grenzwerte, wie es beispielsweise das in Art. 21 Abs. 3 ATSG und Art. 37 Abs. 2 und 3 UVG vorgesehene Angehörigenprivileg darstellt, Schranken gesetzt. Andererseits besteht eine Schranke des Ermessens darin, dass das praxisgemässe Kürzungsminimum bei 10 % liegt (vgl. Rumo-Jungo, Leistungskürzung, S. 208 f.).

5.2 Die Beschwerdegegnerin berücksichtigte bei der Bemessung der Kürzung ihrer Leistung um 30 % ihre Kürzungspraxis, die bei fahrlässiger schwerer Körperverletzung 40 - 60 % betrage (Urk. 20 S. 3). Angesichts der Kasuistik (beispielsweise: fahrlässige Täutung: 10 %; fahrlässige Täutung bei weit überschrittener Geschwindigkeit: 30 %; tätliche Auseinandersetzung: 50 %; Rumo-Jungo, Leistungskürzung, S. 213 ff. mit Hinweisen; vgl. auch BGE 120 V 224 [Fahren in angetrunkenem Zustand: 50 %]; 119 V 241 [grobe Verletzung der Verkehrsregeln: 20 %] und 129 V 354 [Fahren in angetrunkenem Zustand: 30 %]) überschritt die SUVA mit der

